

Inclusion Handicap  
Mühlemattstrasse 14a  
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch  
www.inclusion-handicap.ch

**INCLUSION**  
**HANDICAP**

Dachverband der  
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations  
suisses de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni  
di persone con disabilità

Bern, 21.10.2022

## **PETITION AN DEN BUNDES RAT: «LASST UNS NICHT HÄNGEN: RATIFIZIERUNG ZUSATZPROTOKOLL ZUR UNO-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION, JETZT!»**

---

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte

Der Bundesrat betonte stets, die Ratifikation des Fakultativprotokolls zur UNO-Behindertenrechtskonvention sei zentral, um den Stellenwert der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz zu unterstreichen. Er lehnte die Ratifizierung des Fakultativprotokoll bisher trotzdem ab. Dabei verwies er darauf, dass er zuerst die Überprüfung der Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention in der Schweiz abwarten wolle. Diese Überprüfung erfolgte im März 2022. Sie zeigte, dass die Schweiz die Rechte von Menschen mit Behinderungen ungenügend umsetzt.

**Wir fordern den Bundesrat deshalb mit der vorliegenden Petition auf, die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zur UNO-Behindertenrechtskonvention sofort in die Wege zu leiten.**

Aktuell entscheidet das Bundesgericht als letzte Instanz über Beschwerden, die sich auf die UNO-Behindertenrechtskonvention stützen und deren Verletzung rügen. Doch das Bundesgericht hat bisher die direkte Anwendbarkeit der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte, die Menschen mit Behinderungen sowohl vom UNO-Pakt I als auch von der UNO-Behindertenrechtskonvention zugesichert werden, verneint. Es besteht deshalb das Risiko, dass die UNO-Behindertenrechtskonvention in Gerichtsverfahren nur eingeschränkt zum Tragen kommt.

In der Schweiz gibt es keine Verfassungsgerichtsbarkeit. Deshalb können Bundesgesetze, die gegen das in der Bundesverfassung festgeschriebene Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderungen verstossen, trotzdem zur Anwendung kommen: Das Bundesgericht kann zwar auf die Verfassungswidrigkeit aufmerksam machen, doch es kann das Bundesgesetz nicht für ungültig erklären.

Auch deshalb ist es besonders wichtig, dass die Schweiz das Fakultativprotokoll zur UNO-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Es räumt Menschen mit Behinderungen das Recht ein, sich bei Verletzungen der UNO-Behindertenrechtskonvention an den UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu wenden.

Bei verschiedenen Übereinkommen der UNO hat die Schweiz die Notwendigkeit des Fakultativprotokolls bereits erkannt. So zum Beispiel beim Übereinkommen gegen Folter, beim Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, beim Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau und zuletzt beim Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Es darf nicht sein, dass bei Menschen mit Behinderungen



eine Ausnahme gemacht wird – sie müssen ihre Rechte vor dem zuständigen UNO-Ausschuss geltend machen können.

Auch international sendet die Ratifizierung ein positives Signal. Dieses würde der Schweiz als Gastgeberstaat zahlreicher internationaler Organisationen, darunter des UNO-Hochkommissariats für Menschenrechte und des UNO-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sehr gut stehen.

Für das Präsidium von Inclusion Handicap

Maya Graf

Co-Präsidentin Inclusion Handicap

Verena Kuonen

Co-Präsidentin Inclusion Handicap